verbraucherzentrale Bundesverband

Anpassungsbedarf bei AVB aufgrund der VVG-Reform

Überschussbeteiligung

- neu geregelt in § 153 VVG-E
- durch AVB festgelegt
- Umfang der AVB
  - deklaratorische Klauseln
  - Verbraucherinformationen

Überschussbeteiligung

- Im folgenden sollen die neuen Regelungen anhand bestehender AVB erörtert werden.

Überschussbeteiligung:
Beispiel (Absatz 1)

- Ihre Rentenversicherung wird an den Überschüssen, die wir erwirtschaften, beteiligt.
- Die genaue Höhe der Ihrem Vertrag zugewiesenen Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte unserer Jährlichen Mitteilung.

Überschussbeteiligung:
Beispiel (Absatz 2)

- Wir ermitteln die Überschüsse unter Berücksichtigung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
- Die Gewinnzuweisung erfolgt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand.

Überschussbeteiligung:
Beispiel (Absatz 3)

- Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab.
- Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.
- Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden.
- Aus diesen Gründen werden wir Ihnen eine Jährliche Mitteilung machen, so dass Ihnen die Wert- und Überschussentwicklung Ihres Vertrages jederzeit transparent ist.

Überschussbeteiligung:
Beispiel (Absatz 4)

- Vor Rentenbeginn wird die Ihrem Vertrag monatlich zugewiesene Überschussbeteiligung in die von Ihnen bestimmten Fonds investiert.

Überschussbeteiligung:
Beispiel (Absatz 5)

- Nach Rentenbeginn wird die Überschussbeteiligung jährlich zugewiesen, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres.
- Die Ihnen auf diese Weise zugewiesene Überschussbeteiligung (Bonusrente) wird nach der Zuteilung zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt.
- Dies führt insgesamt zu einer gleichbleibenden oder steigenden Rente.

Überschussbeteiligung:
Neu § 153 Abs. 3 VVG-E

- Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen.
- Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt;
- eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden.

Rückzuerstattendes Kapital

- Berechnung des Rückkaufswertes
  - Berechnungsgrundlagen
  - Frühstorno-Fälle
- Stornoabzug
  - Vereinbarung
  - Angemessenheit

Rückzuerstattendes Kapital: Beispiel 1

- Bei Kündigung werden wir entsprechend § 176 VVG den Rückkaufswert erstatten.
- Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet,
- wobei ein als angemessen angesehener Abzug erfolgt.

Rückzuerstattendes Kapital: Frühstorno-Fälle

- bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals,
- das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt;
- die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt.

Rückzuerstattendes Kapital: Stornoabzug

- Der Abzug muss
  - vereinbart,
  - beziffert und
  - angemessen sein.

- Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten ist unwirksam.

Rückzuerstattendes Kapital: Stornoabzug (Beispiel 1)

- Bei Beitragsfreistellung während der ersten Hälfte der vereinbarten Beitragszahlungsdauer beträgt der Abzug bei einer Aufschubdauer bis zu 10 Jahren: 1,2 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Garantiekapital des bisherigen Versicherungsverlaufs und der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge.

Rückzuerstattendes Kapital: Stornoabzug (Beispiel 2)

- Bei Beitragsfreistellung während der zweiten Hälfte der vereinbarten Beitragszahlungsdauer wird der für Ihre Versicherung geltende Prozentsatz für die Berechnung des Abzugs reduziert.
- Der Prozentsatz sinkt von Jahr zu Jahr um einen gleichbleibenden Wert, bis er am Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer null Prozent erreicht.

Rückzuerstattendes Kapital: Stornoabzug (Angemessenheit)

- Herleitung des Stornoabzugs
  - nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten
  - Antiselektion
  - Deckung Verwaltungskosten

Rückzuerstattendes Kapital: Überschussanteile

- Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer zusätzlich die bereits zugeteilten Überschussanteile zu zahlen
  - soweit sie nicht bereits enthalten sind
- Schlussüberschussanteil
  - wenn nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fall der Kündigung vorgesehenen
- Bewertungsreserven
  - § 153 Abs. 3 S. 2 VVG-E

Rückzuerstattendes Kapital: Herabsetzung RKW

- Der Versicherer kann Betrag angemessen herabsetzen,
  - wenn für Belange der Versicherungsnehmer erforderlich
  - insbesondere Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen
- Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!